

Corona bedingte Maßnahmen und Vorgehen bei Klassen- oder Schulschließung an der MTGS Stand:01.09.2020

1. Hygienemaßnahmen:

1.1 Orientierungsgrundlage bzgl. Mund-Nasenbedeckung:

Wir richten uns nach dem Dreistufenplan des Kultusministeriums.

(siehe KMS ZS.4 BS4352 – 6a. 46 700 vom 01.09.2020 / Prof. Piazzolo)

Natürlich ist das freiwillige Tragen von Masken jederzeit erlaubt!

Dreistufenplan:

Der Dreistufenplan richtet sich nach der Sieben-Tagen-Inzidenz in einem Landkreis. Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.

1.2 Weitere Maßnahmen:

1.2.1 Maßnahmen im Klassenzimmer:

- Teilung der Lerngruppen und Mindestabstände zwischen den Schülerinnen und Schülern von 1,5 m ab Stufe 3
- Spuckschutzfolien am Lehrerpult
- Spuckschutzfolien an den Schülertischen
- Wartezonen vor dem Waschbecken
- Seifenspender mit desinfizierender Seife
- Handdesinfektionsmittelspender zur freiwilligen Verwendung
- Wegwerfhandtücher
- Niesetikette
- Lehrkräfte sind zum Tragen einer Maske aufgefordert, sofern sie sich im Klassenzimmer bewegen. Hinter der Pult-Trennwand dürfen Masken jedoch abgelegt werden
- regelmäßige Raumdurchlüftung (mind. stündliches 10-minütiges Stoßlüften)
- besonderes Augenmerk auf Handhygiene
- möglichst geringe Vermischung von Gruppen (In Religion/Ethik erlaubt, da auch immer gleiche Gruppe)
- Flyer Hygienemaßnahmen wird besprochen und mittels Plakaten visualisiert

1.2.2 Maßnahmen im Schulhaus:

- Einbahnstraßensystem mit Laufrichtungen
- Treppenaufgänge und -abgänge können im Bedarfsfall mit Seilvorrichtungen abgeriegelt werden. Plakate „Hände waschen“ bei allen Toiletten
- Seifenspender mit desinfizierender Seife befüllt.
- Schulhauseingang über den Haupteingang
- Erdgeschoss wird über den Hinterausgang verlassen
- Obergeschoss wird über den Haupteingang verlassen
- vor allen Klassenzimmern und beim Hauseingang hängen große Papierhände, die ans Händewaschen erinnern sollen
- Werkraum, die Aula, das Rektorat, das Arbeitszimmer sowie das Lehrerzimmer erhalten Handdesinfektionsmittelspender.
- kontaktloses Rückgabesystem mit verschließbaren Kisten für Schülerarbeiten im Falle von Schließungen

1.2.3 Maßnahmen im Pausenhof:

- Mund-Nasen-Bedeckungen
- Essen im Klassenzimmer
- Entzerrung beim Anstellen durch klassenweises Anstellen

1.2.4 Maßnahmen im Bus:

- Im Bus wird nur jede zweite Sitzbank genutzt, sofern möglich
- Abstandswahrung in der Wartezone
- Maskenpflicht

Bedenken Sie bitte, jede Maßnahme hilft uns, weitere Klassen- bzw. Schulschließungen zu vermeiden.

Das ist sicher auch in Ihrem Sinne!!!

Auch Ihr weiterhin umsichtiges Verhalten zu Hause trägt zu einem Regelbetrieb bei!!!

1.3 Verfahrensweise bei Kindern mit Erkrankungssymptomen:

Schülerinnen und Schüler mit **sehr leichten** Erkältungssymptomen z.B. gelegentlichem Husten / hin und wieder leicht laufender Nase und **ohne Fieber** sind an GS bei Stufe 1 und 2 der 7-Tage-Inzidenz vertretbar.

Grundsätzlich gilt aber, dass Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen sollten!

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen (siehe KMS ZS.4 BS4352 – 6a. 46 700 vom 01.09.2020 / Prof. Piazo).

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens

- 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

Ganz abgesehen von diesen Vorgaben sollte ein Kind generell nur gesund in die Schule kommen, um den Anforderungen eines Schultages überhaupt gerecht werden zu können. Angeschlagen kann es dem Unterricht, wenn überhaupt, nur „mit halber Kraft“ folgen. Die Aufnahmefähigkeit ist dann ohnehin minimal und es ist fraglich, ob man einem Kind diese Strapaze zumuten sollte.

2. Unterrichtsorganisation:

2.1 Ministerielle Vorgaben zu Unterrichtsorganisation

Der Unterricht wird generell den momentanen Gegebenheiten und den offiziellen Anordnungen angepasst. Bei Coronaverdacht oder einer tatsächlichen Infektion, folgen wir den Anweisungen des Gesundheitsamtes bzw. des Kultusministeriums mit den gegebenen Quarantäne- bzw. Schließungsmaßnahmen. (KMS ZS.4 BS4352 – 6a. 46 700 vom 01.09.2020 / Prof. Piazo)

Je nach Ausgangslage werden einzelne Schülerinnen und Schüler, Klassen oder die gesamte Schülerschaft digital beschult. Dabei findet der Unterricht entweder im Präsenzunterricht und im Regelbetrieb oder mit Einschränkungen im Regelbetrieb bzw. auf Distanz unter entsprechenden Quarantäne- bzw. Schließungsmaßnahmen statt. Die Stundenzahl und der Fächerkanon orientieren sich an den Vorgaben des Kultusministeriums, den personellen Ressourcen und den räumlichen Möglichkeiten.

2.2 Vorgaben zum Distanzunterricht

Distanzunterricht ist ab Schuljahr 2020/21 in der BaySchO verankert und die Teilnahme daran verpflichtend → daraus ergeben sich Rechte und Pflichten für SchülerInnen und Lehrkräfte (siehe auch §19 Abs. 4 BaySchO) Daher muss ein Kind auch entschuldigt werden, wenn es aufgrund von Erkrankung nicht am Distanzunterricht teilnehmen kann.

- Durchführung ist verbindlich entweder im täglichen oder wöchentlichen Wechsel (bei uns täglicher Wechsel) bei Stufe 3 des 7-Tage-Inzidenz
- Teilnahme der Schüler ist verpflichtend (Überprüfung durch virtuelle Anwesenheitskontrolle durch Lehrkraft zu vereinbarten Zeiten, aktives einloggen von SuS auf einer Plattform innerhalb eines vereinbarten Zeitfensters usw.) Ebenso wie die Bearbeitung der verpflichtenden Arbeitsaufträge. (→ klare Unterscheidung von Pflicht- bzw. freiwilligen Aufgaben)
- Bei vollständiger Schulschließung täglicher Distanzunterricht
- Verlässliche zeitliche Bindung der Schülerinnen und Schüler (SuS) durch von der Schule /den Lehrkräften vorgegebenen Strukturen
- Direkter Kontakt zwischen Lehrkräften, SuS und Eltern zu festen vorgegeben Zeiten und gemeinsam festgelegten Kommunikationswegen
- Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Schule und in den Familien
- Fächer der Stundentafel spiegeln sich im Distanzunterricht wieder
- Fächer des Stundenplans treten, soweit sinnvoll und möglich, (bei uns mittels eines Wochenplans) entsprechend in Erscheinung

Dies kann wie folgt geschehen:

- durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird)
- durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag, ggf. in Form einer Videokonferenz
- durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise
- durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc.

2.3 Unterrichtsvorbereitung:

Bei der Unterrichtsvorbereitung achtet die Lehrkraft im Falle von Schließungsmaßnahmen auf eine sinnvolle Aufteilung des Lernstoffes auf den Präsenz- bzw. Distanzunterricht. Weiterhin sollten neu zu erarbeitende Dinge vorrangig im Präsenzunterricht behandelt werden und Übungseinheiten im Distanzunterricht erfolgen. Der Distanzunterricht erfolgt durch eine Zuordnung des Stoffs in einem Wochenplan, dessen Bearbeitung verpflichtend ist. Auch sehr einfach strukturierte neue Lerninhalte können während des Lernens zuhause erarbeitet werden, sofern die technischen Gegebenheiten dies für alle Schülerinnen und Schüler zulassen. Der gesamte Stoff beider Unterrichtsbereiche soll und darf laut KMS Wilhelm/ 16.07.2020 zu Leistungserhebungen herangezogen werden.

Für Hausaufgaben dürfen auch Lernplattformen eingesetzt werden, sofern die Schulleitung deren Einsatz genehmigt hat, alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe diese Lernplattformen gleichermaßen nutzen können und deren Eltern in deren Nutzung durch ihre Kinder einwilligen.

2.4 Ablauf bei reinem Distanzunterricht:

Jeder Tag beginnt mit einem virtuellen „Startschuss“ sofern reiner Distanzunterricht stattfindet. Dessen Form kann individuell gestaltet werden z.B. durch

- Besprechen des Tagespensums oder des zugeleiteten Materials
- Besprechen der nächsten festen Termine für Videokonferenzen, Rückgabe von bearbeitetem Material, Festlegung von Telefonsprechstunden usw.
- Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag
- „Guten-Morgen-E-Mail“ durch die Lehrkraft
- „Morgenrunde“ per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Schulbeginns mit der Lehrkraft der ersten Stunde

Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es, die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im „Tagesordner“, bspw. über die verwendete Kommunikations- oder Lernplattform), das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

2.5 Ablauf bei alternierendem Unterricht im täglichen Wechsel

Da die Lehrkräfte im Unterricht gebunden sind, kann ein gemeinsamer Tagesstart hier nur beschränkt umgesetzt werden. Diesen Part kann gegebenenfalls eine Lehrkraft übernehmen, die Corona bedingt im Homeoffice arbeitet. Auch hier sollten wiederkehrende Strukturen und Abläufe vereinbart werden. Z.B. Anmeldung bei einer Lehrkraft am Morgen, aktives Zurückleiten erledigter Tages-Arbeitsaufträge, Teilnahme an nachmittäglichen Videokonferenzen usw.

2.6 Folgen bei nicht besuchtem Distanzunterricht von SuS

- Beratungs-, Unterstützungsgespräche
- Kontrollanrufe
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Beratung durch Schulpsychologien/Beratungslehrkraft
- Sanktionsmaßnahmen

2.7 Leistungsnachweise im Distanzunterricht

Neben dem im Präsenzunterricht erarbeiteten Lerninhalten soll und darf auch der im Distanzunterricht erarbeitete Stoff durchaus zu mündlichen Leistungsnachweisen herangezogen werden (siehe KMS Wilhelm/ 16.07.2020). Folgende Formate eignen sich hierfür besonders:

- Referate/Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen/mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge im Rahmen von Videokonferenzen
- Portfolios
- Ergebnisse einer Projektarbeit

Die Bedingungen und Lernvoraussetzungen für die SuS müssen dabei vergleichbar sein, z.B. durch für alle zu durchlaufende Onlinekurse, individuelle Betreuung durch die Lehrkraft, gleiche Aufgaben in Lernprogrammen usw.

2.8 Dokumentenaustausch Lehrkräfte – Schülerinnen und Schüler

Die Form des Dokumentenaustauschs legt jede Schule für sich fest. Bei uns ist der Austausch folgendermaßen geregelt:

Bei täglich wechselndem Präsenzunterricht in Gruppen werden die nötigen Unterlagen für das Lernen zuhause von den Lehrkräften am Präsenztag der jeweiligen Gruppe übergeben und besprochen. Der Ausdruck der Dokumente erfolgt in der Schule. Die Rückgabe des bearbeiteten Materials erfolgt jeweils am nächsten Präsenztag.

Bei einer vollständigen Schulschließung können die Dokumente für das Lernen zuhause über ESIS von Schülerinnen und Schülern wie auch Eltern abgerufen werden. Dabei wird die „Abholung“ der Dokumente mittels Lesebestätigung dokumentiert. Der Ausdruck der Dokumente muss zuhause erfolgen. Papier wird zur Verfügung gestellt. Im Ausnahmefall können die Dokumente postalisch zugeleitet oder persönlich übergeben werden.

Bearbeitete Dokumente werden von den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern im Eingangsbereich der Schule in die dafür bereitgestellten Boxen eingeworfen oder online zurückgeleitet. Sie werden zu gegebener Zeit über die Vorgehensweise informiert. Das bearbeitete Material wird von den Lehrkräften korrigiert und gegebenenfalls zur individuellen Beratung von Schülerinnen und Schülern via Videochat oder während Präsenzzeiten herangezogen. Sollten Defizite festgestellt werden, können Lerncoaches Lücken schließen bzw. Klassenleitungen die Kinder auf geeignetem Wege individuell unterstützen. Häusliche Gegebenheiten werden hierbei berücksichtigt.

2.9 Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen

Sind Schülerinnen und Schüler aufgrund von Vorerkrankungen vom Unterricht befreit, werden sie bestmöglich mit Unterrichtsmaterial versorgt. Zusätzlich wird ihnen, sofern verfügbar, ein Lerncoach (Lehrkraft, die ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Ort sein kann) an die Seite gestellt. Dieser Lerncoach steht dem Kind / den Kindern online zu festgelegten Zeiten zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt die Klassenleitung diese Aufgabe.

2.10 Quarantäne einzelner Schülerinnen und Schüler:

Wir verfahren analog zu 2.8.

3. IT-Ausstattung:

Wir können nur so viel Technik einsetzen, wie uns (und Ihnen) zur Verfügung steht. Unsere technische Ausstattung hängt entscheidend davon ab, wie schnell der Sachaufwandsträger handelt, Fördergelder beantragt und zu konkreten Vertragsabschlüssen mit Ausstattern gelangt. Die Schule darf Aufträge und Anschaffungen nicht in Eigenregie tätigen. Der Bedarf ist seitens der Schule ist dem Sachaufwandsträger seit dem Schuljahr 2018/19 bekannt und im Medienkonzept dokumentiert.

3.1 Leihgeräte:

Um allen Schülerinnen und Schülern vergleichbare Lernvoraussetzungen zu bieten, will der Sachaufwandsträger Leihgeräte erwerben, die entliehen werden können. Sie sind grundsätzlich versichert und werden nach Ausfüllen eines Leihvertrages an Schülerinnen und Schüler über deren Erziehungsberechtigte entliehen. Der Bedarf wurde durch eine Abfrage bereits geklärt und wird nur durch die Daten der Eltern der zukünftigen Erstklässler bzw. Neuzugängen ergänzt. Neuer Bedarf kann jederzeit angemeldet werden. Wir entscheiden nach Dringlichkeit, wer ein Leihgerät bekommt, da nur eine begrenzte Anzahl zur Verfügung stehen wird.